

Antrag 142/II/2022**KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 138/II/2022 (Konsens)****Trans* liberation now: Für ein echtes Selbstbestimmungsgesetz!**

- 1 Wir begrüßen, dass das Bundesjustiz- und das Bundesfa-
- 2 milienministerium Eckpunkte für das im Koalitionsvertrag
- 3 der Ampel-Parteien vorgesehene Selbstbestimmungsges-
- 4 setz vorgelegt haben. Damit rückt die lange überfällige
- 5 Abschaffung des „TSG“ endlich näher. Wir unterstützen
- 6 ausdrücklich, dass die Anpassung von Vornamen und Ge-
- 7 schlechtseintrag künftig in einem einfachen Verfahren vor
- 8 dem Standesamt ohne vorherige Zwangsgutachten mög-
- 9 lich sein soll.
- 10
- 11 Dennoch bleiben die Eckpunkte hinter einem echten
- 12 Selbstbestimmungsgesetz zurück. Wir fordern deshalb
- 13 die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozial-
- 14 demokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich
- 15 für folgende Verbesserungen und Klarstellungen einzu-
- 16 setzen:
- 17 1. Die Erklärungen zur Änderung von Namen und Ge-
- 18 schlechtseintrag müssen an jedem Standesamt ab-
- 19 gegeben werden können. Es wäre nicht zumutbar,
- 20 wenn Menschen nur für die Abgabe dieser Erklärung
- 21 das Standesamt ihrer Geburt aufsuchen müssten.
- 22 2. Auch Menschen, die ohne deutsche Staatsangehö-
- 23 rigkeit in Deutschland leben, müssen das Selbst-
- 24 bestimmungsgesetz in Anspruch nehmen können.
- 25 Die derzeit übliche Prüfung, ob das Recht des Hei-
- 26 matstaats eine vergleichbare Regelung kennt, verur-
- 27 sacht unnötigen und zeitraubenden Bürokratieauf-
- 28 wand.
- 29 3. Auch die Anpassung geschlechtsspezifischer Nach-
- 30 namen soll in das Selbstbestimmungsgesetz aufge-
- 31 nommen werden. Wenn ein trans* Mensch einen
- 32 Namen mit geschlechtsspezifischer Endung führt,
- 33 wie es z.B. in nord- und osteuropäischen Ländern
- 34 verbreitet ist, würde es andernfalls zu einer sinnwid-
- 35 rigen Diskrepanz zwischen Vor- und Nachnamen
- 36 kommen.
- 37 4. Auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren soll das Fa-
- 38 miliengericht eine am Kindeswohl orientierte Ent-
- 39 scheidung treffen können, wenn die Sorgeberech-
- 40 tigten die Zustimmung zur Anpassung von Namen
- 41 oder Geschlechtseintrag verweigern. Im familienge-
- 42 richtlichen Verfahren ist sicherzustellen, dass ein*e
- 43 Verfahrensbetreuer*in bestellt wird, die mit der Si-
- 44 tuation und den Bedürfnissen von trans* Menschen
- 45 vertraut ist.
- 46 5. Bereits ab Vollendung des siebten Lebensjahres sol-
- 47 len Minderjährige die Erklärung zur Änderung von

Namen und Geschlechtseintrag selbst abgeben, wie es im Eckpunktepapier bereits für Minderjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, hier von den allgemeinen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§§ 104 ff. BGB) abzuweichen.

6. Das Standesamt soll von Amts wegen das Familiengericht anrufen, wenn ein*e Minderjährige*r die Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag verlangt und die Sorgeberechtigten auch nach Aufforderung durch das Standesamt keine Zustimmung erteilen.

7. Sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Familiengericht müssen verpflichtet sein, die Wünsche eines minderjährigen Kindes bezüglich des eigenen Namens und Geschlechtseintrags vorrangig zu berücksichtigen. Bei entsprechender Reife muss die Entscheidung in das Selbstbestimmungsrecht des Kindes fallen. Daher muss auch die Altersgrenze für eine eigenständige Entscheidung ohne Beteiligung der Eltern abgesenkt werden.

8. Ergänzend zum Offenbarungsverbot, das mit § 5 TSG bereits Teil der geltenden Rechtslage ist, ist eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach Menschen nach Anpassung von Namen oder Geschlechtseintrag einen gesetzlichen Anspruch gegen private und öffentliche Stellen auf Ausstellung von Dokumenten, Zeugnissen und anderen Bescheinigungen mit den neuen Personendaten haben.

Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber hinaus nur Erleichterungen für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag enthalten. Um die Lebenssituation von trans* Menschen wirksam zu verbessern, braucht es aber weitere Maßnahmen. Wir fordern deshalb die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich für folgende zusätzliche Maßnahmen einzusetzen und diese zeitnah in die Wege zu leiten:

1. Um trans* Menschen zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, ihr Selbstbestimmungsrecht in Anspruch zu nehmen, ist die in den Eckpunkten vorgesehene Stärkung von Beratungsangeboten besonders wichtig. Insbesondere für Minderjährige sind niedrigschwellige spezialisierte Anlauf- und Beratungsstellen auszubauen, abzusichern oder neu zu schaffen, die diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und während des Verfahrens, das das Selbstbestimmungsgesetz vorsieht, begleiten können. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine qualifizierte Beratung ist zu prüfen. Weiterhin ist zu prüfen, ob Sorgeberechtigte von trans* Kindern zur Wahrnehmung einer Bera-

- 101 tung verpflichtet werden können.
- 102 2. Eltern, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern
- 103 lassen, sind in der Geburtsurkunde des Kindes mit
- 104 einer Bezeichnung einzutragen, die ihrem geänder-
- 105 ten Geschlechtseintrag entspricht.
- 106 3. Wie vom Koalitionsvertrag gefordert, müssen die
- 107 Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen
- 108 vollständig von der gesetzlichen Krankenversi-
- 109 cherung übernommen werden. Das gilt auch für
- 110 eventuell angeforderte Gutachten. Das Bundes-
- 111 ministerium für Gesundheit muss zeitnah ein
- 112 Konzept vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass
- 113 trans* Menschen bei entsprechender ärztlicher
- 114 Empfehlung einen Anspruch auf Kostenübernahme
- 115 hinsichtlich der Behandlungen haben, die in der
- 116 einschlägigen S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongru-
- 117 enz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“
- 118 empfohlen werden, welche unter Federführung der
- 119 der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung
- 120 erarbeitet wurde.
- 121 4. Bezüglich der Teilnahme an Sportveranstaltungen
- 122 und Wettkämpfen ist sicherzustellen, dass keine Re-
- 123 gelungen getroffen werden, die trans* Sportler*in-
- 124 nen ohne sachlichen Grund ausschließen oder un-
- 125 verhältnismäßig benachteiligen.
- 126